

# Satzung des LandFrauenvereins Egestorf-Salzhausen

## § 1 – Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LandFrauenverein Egestorf-Salzhausen
- (2) Der Verein wurde gegründet am 06.02.1948
- (3) Der LandFrauenverein ist Mitglied im Kreisverband der LandFrauenvereine Harburg e.V. und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e. V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, jedoch überkonfessionell, setzt sich der LandFrauenverein für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  1. Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft.
  2. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
  3. Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
- (4) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

## § 3 – Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Jede Frau, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann Mitglied werden. Der Eintritt in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. des Kalenderjahres. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft.
- (5) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 1 Jahr im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen.

## § 4 – Datenschutz

- (1) Der Verein speichert die personenbezogenen Daten des Mitgliedes über sein EDV-System (Vereinsmanager). Eine Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn die Einwilligung vorliegt, die persönlichen Daten auf elektronischem Wege zu speichern. Diese Einwilligung erfolgt mit der Eintrittserklärung.
- (2) Die elektronische Verarbeitung der Mitgliedsdaten erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks (Speicherung im EDV-System, Ausdruck von Namenlisten für Aktivitäten und Ortsvertrauensfrauen, Lastschriftzug, Übermittlung der Daten an Kreis-, Landes- und Bundesverband). Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

## **Satzung des LandFrauenvereins Egestorf-Salzhausen**

### **§ 5 – Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
1. die Jahreshauptversammlung
  2. der Vorstand
  3. der erweiterte Vorstand

### **§ 6 - Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt über das Jahresprogramm.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
  2. Genehmigung der Jahresrechnung
  3. Genehmigung des Haushaltsplanes
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Wahl der Rechnungsprüferinnen
  6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  7. Wahl des Vorstandes
  8. Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  9. Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
  10. Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- (4) Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Wahlordnung.
- (5) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird.

### **§ 7 – Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. der Vorsitzenden
  2. der stellvertretenden Vorsitzenden
  3. der Schriftführerin
  4. der stellvertretenden Schriftführerin
  5. der Kassenführerin
  6. der stellvertretenden Kassenführerin
  7. bis zu vier weiteren Beisitzerinnen.
- (2) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr jeweiliges Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt. Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
  2. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenvereine und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e. V..
  3. Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen.
  4. Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern

## **Satzung des LandFrauenvereins Egestorf-Salzhausen**

Fortsetzung § 7 Der Vorstand:

- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.
- (6) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Jahreshauptversammlung, zu berichten.
- (8) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 8 - erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertrauensfrauen.
- (2) Die Ortsvertrauensfrauen werden von den Ortsmitgliedern benannt. Die Ortsvertrauensfrauen sind für ihren Ort zuständig. Sie vertreten den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.
- (3) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
- (4) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planung.
- (5) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 9 – Durchführung von Versammlungen**

Zusätzlich zur Jahreshauptversammlung finden mindestens 5 x jährlich weitere Versammlungen statt. Bei diesen informiert der Vorstand über die Arbeit des LandFrauenvereins, des Kreisverbandes, des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Hannover und des Deutschen LandFrauenverbandes sowie der Bildungsarbeit und weiteren Anliegen des LandFrauenvereins.

### **§ 10 – Bildung von Ausschüssen**

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vorstand berufen. Über die Ergebnisse ist diesem zu berichten.

### **§ 11 – Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen**

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß auf vereinsübliche Weise eingeladen worden ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt.

## **Satzung des LandFrauenvereins Egestorf-Salzhausen**

### **§ 12 – Mitgliederbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 30. April des Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen bzw. gezahlt.
- (4) Jedes neue Mitglied muss, unabhängig vom Eintrittsdatum, den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zahlen.

### **§ 13 – Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung**

Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertrauensfrauen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, sollten die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Kosten erstattet werden. Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die im jährlichen Haushaltsplan festgelegt wird.

### **§ 14 – Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Ist diese Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt, im Falle der Auflösung, die Jahreshauptversammlung.

### **§ 15 – Einsichtnahme in die Satzung**

- (1) Die Satzung kann von jedem Mitglied jederzeit bei den Vorstandsmitgliedern oder den Ortsvertrauensfrauen eingesehen werden.

**Stand: 06. Februar 2014**